

# **Beschluss über den Auftrieb von Vieh auf Alpweiden im Kanton Luzern**

vom 15. April 2025

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 32 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)<sup>1</sup> und auf § 1 Absatz 1c der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 22. November 2011<sup>2</sup>, auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

1. Alle Tiere, die zum Zwecke der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Transportfahrzeugen erfolgen.
3. Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alpperpersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt oder die zuständige Tierärztin beizuziehen.
4. Tierkadaver, die auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP)<sup>3</sup> zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin.
5. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
6. Bei Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben sind die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu berücksichtigen. In der [Wegleitung](#) und der [Checkliste für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben](#) des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden werden entsprechende Massnahmen aufgeführt.

---

<sup>1</sup> SR 916.401

<sup>2</sup> SRL Nr. 845

<sup>3</sup> SR 916.441.22

## II. Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM)

Für den Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM) gelten die Bestimmungen der Heilmittelgesetzgebung, namentlich der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV)<sup>4</sup>. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

### A) Aufzeichnungspflicht für TAM

**Behandlungsjournal (Art. 28 Abs. 1 TAMV):** Werden auf der Alp buchführungspflichtige TAM (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nicht zulassungspflichtige, nach Formula magistralis hergestellte TAM) verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
- c. die Indikation;
- d. der Handelsname des TAM;
- e. die Menge;
- f. die Absetzfristen;
- g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom entsprechenden Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h. der Name des Tierarztes oder der Tierärztin, der bzw. die das TAM verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

**Inventarliste (Art. 28 Abs. 2 TAMV):** Werden buchführungspflichtige TAM auf Vorrat bezogen, zurückgegeben oder entsorgt, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:

- a. das Datum;
- b. der Handelsname;
- c. die Menge in Konfektionseinheiten;
- d. die Bezugsquelle resp. die Person, welche die TAM zurücknimmt.

### B) Bezug von TAM

Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe von Artikel 10 und 11 TAMV. Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt oder der zuständigen Tierärztin eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen oder – je nach Alpsystem – für die Sömmerungsdauer eine neue abgeschlossen werden muss. Wird eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt oder die Tierärztin im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen. Im Dokument „[Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln](#)“ sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben.

---

<sup>4</sup> SR 812.212.27

### **C) Sorgfaltspflichten**

Tierarzneimittel sind nach den in der Tierarzneimittelinformation und der Anwendungsanweisung festgehaltenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren. Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind aufzubewahren, bis das Tierarzneimittel aufgebraucht ist.

Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren und «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch den Tierarzt, die Tierärztin oder eine andere fachkundige Person.

## **III. Tierverkehrskontrolle**

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

### **A) Aufgaben des oder der für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters oder Tierhalterin**

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter oder eine verantwortliche Tierhalterin bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin ist zuständig für die folgenden Punkte:

- Er oder sie muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse der Tierhalter und -halterinnen am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten.
- Er oder sie führt allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nach.
- Am Ende der Sömmerung gibt er oder sie die beim Auftrieb durch die von den Tierhaltern und halterinnen mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
  - a. Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den auf dem Begleitdokument festgehaltenen Herkunftsbetrieb zurück.
  - b. Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu. Er oder sie bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».

Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er oder sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.

- Er oder sie führt allfällige Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie am Ende der Sömmerung mit den Begleitdokumenten zurück.

### **B) Begleitdokument / Tierliste**

1. Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

2. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
3. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen «Tierliste s. Beilage» anzukreuzen.
4. Klautiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klautieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

### **C) Meldungen von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die Tierverkehrsdatenbank (TVD)**

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland sowie Geburten müssen an die TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden. Die Informationen der TVD zu den verschiedenen Meldemöglichkeiten und -fristen sind zu beachten.

### **D) Meldungen von Zugängen von Tieren der Schweinegattung an die TVD**

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden. Die Informationen der TVD zu den verschiedenen Meldemöglichkeiten und -fristen sind zu beachten.

### **E) Meldungen von Tierbewegungen von Equiden an die TVD**

Die Eigentümer oder die Eigentümerinnen von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) der TVD melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben.

### **F) Sömmerung von Tieren im Ausland**

Die Vorschriften für die Sömmerung von Tieren im Ausland sind rechtzeitig beim Veterinär-dienst zu erfragen.

### **G) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank**

Die Halter und Halterinnen von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in das temporäre Adressen eingetragen werden können.

## **IV. Besondere Bestimmungen für einzelne Tiergattungen**

### **A) Rindvieh**

1. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,

- a. dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen; dem oder der für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterin wird dringend empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der TVD zu kontrollieren;
- b. müssen alle erreichbaren Aborte auf BVD untersucht werden. Ist der Foet nicht erreichbar, ist das Muttertier serologisch auf BVD (BVD-Antikörper) zu untersuchen.

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann unter sichernden Bedingungen bewilligen, dass verbringungsgesperrte trächtige Tiere in einen Hirt-, Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb gebracht werden, wenn dort keine Tiere aus anderen Tierhaltungen gesömmert werden und keine Kontakte zu Tieren aus anderen Tierhaltungen möglich sind. Alle neugeborenen Kälber und Totgeburten von verbringungsgesperrten Tieren auf Sömmerungsbetrieben müssen virologisch auf BVD untersucht werden.

2. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der oder die während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder Tierhalterin muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt oder einer Tierärztin melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist und ein entsprechendes Resultat vorliegt. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
3. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, wird eine Impfung empfohlen.
4. Dasselarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
5. Infektiöse Augenentzündung der Rinder: In den Gebieten, in denen in vergangenen Jahren die infektiöse Augenentzündung aufgetreten ist, wird die Impfung empfohlen.

## **B) Schafe**

1. Räude: Es wird dringend empfohlen, alle Schafe vor der Sömmerung wirksam gegen Räude zu behandeln, die Behandlung durch den behandelnden Tierarzt oder die behandelnde Tierärztin mit Unterschrift bestätigen zu lassen und die Bestätigung dem Begleitdokument beizulegen. Dabei sind allfällige Absetzfristen zu beachten, resp. auf dem Begleitdokument unter Punkt 5 festzuhalten.
2. Moderhinke (Klauenfäule):
  - a. es dürfen nur Tiere aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» in Sömmerungsbetriebe verstellt werden.
  - b. der verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin hat dafür zu sorgen, dass eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Die Tiere sind hinsichtlich Lahm-

heiten zu kontrollieren. Hinkende Tiere, insbesondere solche mit Anzeichen der Morderhinke, sind fahrzeugweise bzw. herdenweise in den Herkunftsbestand zurückzuweisen und dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zu melden (Seuchenverdacht).

- c. die gemeinsame Nutzung von Sammelplätzen und Wegen durch Schafe verschiedener Alpen ist zu vermeiden.
  - d. der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen. Voraussetzung ist, dass der oder die während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder Tierhalterin nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Ansteckungsgefahr besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet über solche Sömmerungsbetriebe die einfache Sperre 1. Grades sowie die erforderlichen sichernden Massnahmen an.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
  4. Lippengrind (Orf, Ecthyma contagiosum): Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (Bläschen und Pusteln v.a. an Lippen, Nasen, Ohren, Kronsaum und Euter).
  5. Aborte: Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

### **C) Ziegen**

1. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
2. Lippengrind (Orf, Ecthyma contagiosum): Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (Bläschen und Pusteln v.a. an Lippen, Nasen, Ohren, Kronsaum und Euter).
3. Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

## **V. Schluss- und Strafbestimmungen**

1. Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)<sup>5</sup> mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
2. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und den Gemeinden, den Staatsanwaltschaften, dem Veterinärdienst, den Tierärzten und Tierärztinnen, dem kantonalen Polizeikom-

---

<sup>5</sup> SR 916.40

mando sowie dem Gesundheits- und Sozialdepartement zuzustellen. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt den Beschluss über den Auftrieb von Vieh auf Alpweiden im Kanton Luzern vom 4. Februar 2020.

Luzern, 15. April 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatschreiber: Vincenz Blaser